

Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenschuld	2
§ 2 Gebührenhöhe.....	2
§ 3 Gebührenfreiheit	2
§ 4 Gebührenschuldner.....	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen

vom 28.10.2010 / In Kraft getreten am 12.11.2010
(Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 11.11.2010)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl I 2004, 2414) und Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenschuld

- (1) Die Neuerteilung und die Wiedererteilung einer Hausnummer sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Festsetzung der Hausnummer.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Neuerteilung oder für die Wiedererteilung einer Hausnummer beträgt pro Hausnummer 75,00 €.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Löschung einer Hausnummer und die Erteilung einer vorläufigen Hausnummer sind gebührenfrei.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Eigentümer und/oder dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.